



Zwischen Privat- und Berufssphäre: Haftungsfragen des Arbeitens im Home Office

***Prof. Dr. Stefan Greiner, Wiss. Mit. Ansgar
Kalle***

Problemstellung

- Zunehmende Verlagerung der Arbeit in die eigene Wohnung; Trend verstärkt durch Pandemie
 - Vorteile: Einsparen von Anfahrtswegen und Bürokosten, größere Flexibilität
 - Umfragen zeigen, dass viele Arbeitnehmer auch nach Ende der Pandemie von zuhause aus arbeiten wollen
- Problem: **Versicherungsschutz** und **Haftungsumfang** im **Home Office unklar**, da beides stark vom (Nicht-)Vorliegen einer **arbeitsbezogenen Schadensverursachung** abhängt
- Im Home Office verschwimmen Grenzen zwischen Arbeits- und Privatsphäre



Teil 1:

Haftung für Schäden an der Person des Arbeitnehmers – Home Office und Unfallversicherung

Abgrenzung von gesetzlicher und privater Unfallversicherung

- Gesetzliche Unfallversicherung zuständig für **Arbeitsunfälle**
- Definition: Unfälle, die Arbeitnehmer **bei Wahrnehmung von Arbeitsaufgaben** erleiden, § 8 Abs. 1 S. 1 iVm. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII
 - Erfordert Zurechnungszusammenhang zwischen Unfall und Arbeit → **Handlungstendenz**
 - Schutz durch gesetzliche Unfallversicherung, soweit Arbeitnehmer arbeitsvertragliche **Pflicht wahrnehmen will**
 - (+): Umsetzen einer Weisung nach § 106 S. 1 GewO
 - (-): Tätigkeiten bei Gelegenheit der Arbeit, z.B. Esspause
- Bei Gemengenlage entscheidet **Schwerpunkt**

Rechtslage bei Unfällen auf Betriebswegen

Weg, der in
**Ausübung
der Arbeit**
beschritten
wird

Berufliche Handlungstendenz

- (+): Weg vom Computer zum Drucker
- Gilt unabhängig vom Arbeitsort

Keine berufliche Handlungstendenz

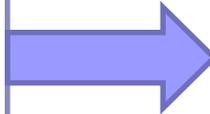
- (+): Weg zur Betriebskantine
 - Argumente: Fördert Arbeitsfähigkeit, durch Anwesenheit im Betrieb geprägt
 - Handlungstendenz **hinreichendes Kriterium**

P: Übertragbarkeit auf Home Office?

Versicherungsschutz für Betriebswege im Home Office nach BSG

Unterschiede zur Präsenzarbeit

1. Gefahrenlage kaum durch Arbeit geprägt
2. Arbeitnehmer beherrscht eher Unfallrisiken im Home Office als Arbeitgeber
3. Arbeitgeber hat kaum Möglichkeiten zur Unfallprävention



BSG bejaht Arbeitsunfall auf Betriebswegen nur bei ...

- 2006: **ständiger betrieblicher Nutzung** (objektive Begrenzung)
- 2016: Zurücklegen des Wegs mit **beruflicher Handlungstendenz** (subjektive Begrenzung)
 - ➔ Sturz bei Weg zur Trinkpause kein Arbeitsunfall

Rechtslage bei Unfällen auf Wegen außerhalb des Betriebs

- Versicherungsschutz für bestimmte Unfälle auf Wegen außerhalb des Betriebsgeländes vor und nach Arbeit
 - (+): Anfahrt zur Arbeit, inkl. Umwegs zu Kindergarten
- Ratio: Wege überwiegend aufgrund Arbeit zurückgelegt, dies rechtfertigt Zurechnung des Unfallrisikos zur Arbeitgeberseite
 - Übertragbarkeit auf Home Office?
 - Dagegen: Wege außerhalb des Betriebsgeländes bei Home Office selten aufgrund Arbeit besritten
 - ➔ Kein Versicherungsschutz bei Weg von Restaurant oder Kindergarten zum Home Office
 - ➔ Berufliche Handlungstendenz **grds. notwendig**

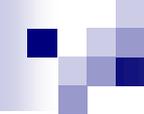
Neuregelung ab 18.6.2021

§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII: *„Wird die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten ... ausgeübt, besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.“*

➔ Beseitigung der Unterschiede von Home Office und Präsenzarbeit intendiert, Tatbestand höchst unklar

§ 8 Abs. 2 Nr. 2a SGB VII: *„das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort, an dem Kinder von Versicherten nach Nummer 2 Buchstabe a fremder Obhut anvertraut werden, wenn die versicherte Tätigkeit an dem Ort des gemeinsamen Haushalts ausgeübt wird,“*

➔ Unmittelbare Reaktion auf Kindergarten-Entscheidung des BSG, präzise Einzelfallregelung



Teil 2:

Haftung für Schäden an fremden
Rechtsgütern – Home Office und
Haftpflichtversicherung

Abgrenzung von Betriebs- und Privathaftpflicht

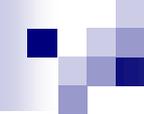
Betriebshaftpflicht einschlägig bei Schäden, die durch Handeln mit **beruflicher Handlungstendenz** verursacht werden

- **Verletzt Arbeitnehmer Mitbewohner**, während er seiner Arbeit nachgeht, ist Betriebshaftpflicht zuständig
- Gleiches gilt bei **Beschädigung von Arbeitgebervermögen** wegen berufsbezogener Obhutspflicht des Arbeitnehmers
- Gleiches gilt bei **Schädigung aus der Ferne**, etwa durch Zuschicken eines Virus vom Privat-PC. Dass Virusrisiko vollständig aus privatem Risikobereich herrührt ist egal, da Motivation als Zurechnungskriterium genügt

Handeln ohne betriebliche Zwecksetzung

- Bei herkömmlicher Arbeit kann Betriebshaftpflicht auch bei Handeln ohne betriebliche Zwecksetzung zuständig sein:
 - Feuer durch Leeren eines Aschenbechers bei **Betriebsfeier**
 - Verletzung durch Fallenlassen einer Glasflasche in **Pause**
- Im Home Office berufliche Handlungstendenz **regelmäßig einziger Umstand**, der Zurechnungszusammenhang zu betrieblicher Sphäre begründet

Wird Schaden nicht mit beruflicher Handlungstendenz verursacht, ist grundsätzlich **Privathaftpflicht** zuständig



Teil 3:
Haftung des Arbeitnehmers –
Innerbetrieblicher
Schadensausgleich im Home Office

Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung im Home Office

Contra

- Arbeitnehmer beherrscht Arbeitsumfeld
- Haftungsumfang von Person des Schädigers abhängig
- Zufällige Ergebnisse; insb. bei Home-Office-Beschäftigungen, die nur lose an zeitliche Grenzen gebunden sind
- Aufklärungsschwierigkeiten

Pro

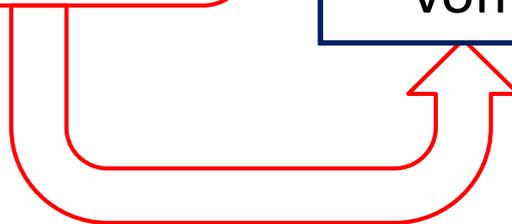
- Starker Berufsbezug bei betrieblicher Handlungstendenz
- Arbeitgeber nimmt Risiken des Home Office in Kauf
- Zufällige Ergebnisse vermeidbar durch präzise Weisungen, Vereinbarungen und ergänzende Vertragsauslegung

Einfluss von Privatriskien

Denkbare Beurteilungen:

- Ignorieren der Risikoquelle (→ Versicherungsrecht)
 - Unbefriedigend, da zu undifferenziert
- Anteilige Berücksichtigung des Einflusses von Privatriskien

- Im Home Office sind Privat- von Berufsrisiken zu trennen (**§ 241 II BGB**)
- Arbeitgeber kann Sorgfaltspflicht durch Verhaltensanweisungen präzisieren
- Haftungsumfang abhängig vom Verschuldensgrad



Subjektive Reichweite der Haftungsprivilegierung

Schützt Haftungsprivilegierung auch **Dritte**?

Dafür

Mitbewohner setzen sich **arbeitnehmerähnlichem Haftungsrisiko** aus; zufällige Ergebnisse

Dagegen

Kein Arbeitsverhältnis mit Mitbewohner, sodass Arbeitgeber aus deren Sicht **beliebiger Dritter** ist

Stellungnahme: Grundsätzlicher Schutz für Mitbewohner

- Vorrangig gelten vertragliche Bestimmungen
- Bei Fehlen: Ergänzende Vertragsauslegung dahingehend, dass Mitbewohner nicht schärfer als Arbeitnehmer haften

Beweisführung im Home Office

Gilt **Beweislastumkehr** (§ 619a BGB) im Home Office?

Dafür

§ 619a will verhindern, dass § 280 I 2 innerbetrieblichen Schadensausgleich unterläuft

Dagegen

Beweisführung erschwert, da Arbeitgeber Home Office nicht kennt

Stellungnahme: Abgestufte Darlegungs- und Beweislast

- Anforderungen an Arbeitgebervortrag zu reduzieren:
 - Muss zunächst nur darlegen, dass Schädigung **aus Verantwortungsbereich des Arbeitnehmers herrührt** und von diesem **hätte verhindert werden können**



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!